



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	27.06.2006	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 46/04
Dokumenttyp:	Beschluss	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 5 ArbEG		
Stichwort:	Voraussetzung einer Beanstandung nach § 5 Abs. 3 ArbEG		

Leitsatz (nicht amtlich):

Inhalt einer Beanstandung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbEG, welche die Inanspruchnahmefrist unterbricht, ist nicht nur das Aufgreifen gerade der in § 5 Abs. 2 Satz 1 ArbEG aufgeführten sachlichen Punkte, sondern auch die Begründung einer Handlungspflicht für den Arbeitnehmererfinders, solche Punkte in einer Meldeergänzung zu behandeln.